

A n t r a g

der Landesregierung

Entwurf der Rahmenvereinbarung VI zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes (Laufzeit 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2034)

Anliegend übersende ich Ihnen den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergebenen „Entwurf der Rahmenvereinbarung VI zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes (Laufzeit 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2034)“ mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Auf den Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Landtags nach Nr. 3.1. Nr. 2 der Rahmenvereinbarung VI weise ich hin und bitte, eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen.

Stefan Gruhner
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der oben genannte Entwurf der Rahmenvereinbarung VI wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 18. August 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.



RAHMENVEREINBARUNG VI

zwischen der

Thüringer Landesregierung

und den

staatlichen Hochschulen des
Landes Thüringen

Laufzeit

1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2034

Inhalt

Präambel	4
1. Hochschulpolitische Zielstellungen und Maßnahmen (Verpflichtungen der Hochschulen)	5
1.1. Kernthemen	5
1.1.1. Studium und Lehre	5
1.1.2. Forschung und Entwicklung	7
1.1.3. Wissens-, Erkenntnis- und Technologietransfer	8
1.2. Zentrale Handlungsfelder	9
1.2.1. Hochschulen in der Gesellschaft.....	9
1.2.2. Fachkräftesicherung	10
1.2.3. Internationalisierung	10
1.2.4. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in Lehre, Forschung und Verwaltung	12
1.2.5. Wissenschaftliche Weiterbildung	12
1.3. Übergreifende Handlungsfelder	13
1.3.1. Nachhaltigkeit	13
1.3.2. Chancengleichheit, Diversität und UN-Behindertenrechtskonvention.....	13
1.3.3. Personalentwicklung und „Gute Arbeit“	14
1.3.4. Wissenschaftliches Personal in frühen Karrierephasen	15
2. Hochschulstrukturelle Zielstellungen (Verpflichtungen der Hochschulen)	17
2.1. Ziele von Kooperationen der Thüringer Hochschulen	17
2.2. Ausgestaltung der Kooperationen	18
2.3. Fortsetzung und Vertiefung bestehender Kooperationen aller Hochschulen ..	20
2.3.1. Hochschul-IT-Zentrum (HS-ITZ)	20
2.3.2. Servicestelle Chancengerechtigkeit	20
2.3.3. Bibliotheken	21
2.3.4. Kooperation Energiemanagement	21
3. Finanzierung, Wirtschaftsführung und Ressourcenausstattung (Verpflichtungen des Landes)	22
3.1. Finanzierung – Zuschüsse des Landes	22
3.1.1. Zuschüsse des Landes zur Aufgabenerfüllung der Hochschulen	22
3.1.2. Zuschüsse des Landes für Versorgungsausgaben der Hochschulen (inkl. Spitzabrechnung) und zur Finanzierung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages	23
3.2. Budgetverteilung	23
3.2.1. Vereinbarungsbudget	23
3.2.2. Zentrales Budget	25
3.2.3. Strategie- und Kooperationsbudget	25
3.3. Gebühren und Entgelte	25
3.4. Mittel aus gemeinsamen Programmen des Bundes und der Länder	26
3.4.1. Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	26
3.4.2. Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder zur Stärkung der Lehre	26

3.4.3.	Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder zur Förderung der Forschung und Innovation	26
3.5.	Drittmittel	27
3.6.	Urheberrechtliche Vergütungen	27
4.	Durchführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung VI.....	28
4.1.	Ziel- und Leistungsvereinbarungen	28
4.2.	Haushaltswirtschaft.....	28
4.2.1.	Bildung von Rücklagen	28
4.2.2.	Kaufmännische Buchführung	30
4.2.3.	Regelung zu § 2b UStG	30
4.2.4.	Stellenpool.....	30
4.3.	Hochschulbau und Großgeräte, einschließlich IT-Infrastruktur	30
4.3.1.	Baumaßnahmen und Bauunterhalt	30
4.3.2.	Großgeräte, einschließlich IT-Geräteinfrastruktur	31
4.3.3.	Mittelfristplanung	31
5.	Fortschreibung Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Entwicklungspläne, Rahmenvereinbarung VII.....	32
6.	Schlussbestimmungen.....	32

Präambel

Die Thüringer Hochschulen leisten als Orte von Wissenschaft, Musik, Kunst, Bildung und Innovation einen unverzichtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung des Freistaats Thüringen. Sie prägen das Land in seiner wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, qualifizieren Fachkräfte, eröffnen individuelle Bildungs- und Aufstiegschancen, schaffen neues Wissen und tragen dazu bei, Erkenntnisse, Technologien, künstlerische Impulse und soziale Innovationen in Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und öffentliche Institutionen zu transferieren.

Zugleich stehen die Hochschulen vor tiefgreifenden Veränderungen. Der demographische Wandel, die digitale Transformation, ökologische und ökonomische Umbrüche, der Fachkräftedbedarf, globale Krisen sowie gesellschaftliche Polarisierungen verändern die Rahmenbedingungen von Studium, Lehre, Forschung, Kunst, Transfer und Hochschulorganisation. Die Hochschulen sind von diesen Entwicklungen selbst betroffen, insbesondere im Hinblick auf Studierendenzahlen, Personalgewinnung, regionale Einbindung und Profilbildung. Zugleich kommt ihnen eine zentrale Rolle bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu. Damit stärken die Thüringer Hochschulen die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit des Landes und leisten Beiträge zu einer offenen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft.

Das Land und die Hochschulen verstehen die Hochschulentwicklung als gemeinsame strategische Aufgabe. Ziel ist es, die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschulen unter veränderten demographischen, finanziellen und gesellschaftlichen Bedingungen zu sichern, ihre Profile weiterzuentwickeln und die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Thüringen national und international zu stärken. Wissenschaftliche Spitzenleistung und Profilbildung in Forschung, Lehre, Musik, Kunst und Transfer bleiben dabei wesentliche Leitbilder der Thüringer Hochschulentwicklung; sie sind Voraussetzung dafür, dass die Hochschulen ihren Beitrag zur Zukunfts- und Innovationsfähigkeit des Freistaats leisten können. Kooperation zwischen den Hochschulen ist ein zentrales Instrument, um diese Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen eines kleinen Bundeslandes zu sichern, Synergien zu erschließen und Profile gemeinsam zu schärfen; sie tritt nicht an die Stelle wissenschaftlicher Profilbildung, sondern unterstützt diese. Das Land erwartet von den Hochschulen eine ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation. Die Hochschulen stehen nicht primär untereinander im Wettbewerb, sondern sind aufgerufen, ihre Stärken im Zusammenwirken und in der Kooperation weiterzuentwickeln - bei gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung ihrer eigenen wissenschaftlichen Profile. Unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Profile, Aufgaben und Entwicklungsstände tragen alle Hochschulen in spezifischer Weise zur wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und Spitzenwissenschaft, zur regionalen Entwicklung, zur Fachkräftesicherung und zur kulturellen Vielfalt Thüringens bei.

Voraussetzung hierfür sind eine verlässliche Finanzierung im Rahmen der Haushaltslage des Landes, geeignete strukturelle Rahmenbedingungen sowie eine strategische Partnerschaft zwischen Land und Hochschulen. Auf der Grundlage der „Leitlinien für die Hochschulentwicklung in Thüringen 2026–2030“ und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen schließen das Land und die Hochschulen die Rahmenvereinbarung VI für den Zeitraum 2027 bis 2034. Sie bildet die Grundlage für die hochschulindividuellen Ziel- und Leistungsvereinbarungen und dient der weiteren Profilierung und nachhaltigen Entwicklung des Thüringer Hochschulsystems.

Das Land und die Hochschulen bekennen sich gemeinsam zum Abbau bürokratischer Belastungen und zur Stärkung der Hochschulautonomie. Sie verpflichten sich, vorhandene Potentiale zur Entbürokratisierung konsequent auszuschöpfen und im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung jede neu begründete Pflicht durch den Wegfall, die Vereinfachung oder die Zusammenführung bestehender Pflichten zu kompensieren.

Der Freistaat Thüringen (im Folgenden „das Land“),

vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Finanzministerin sowie den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

und die staatlichen Hochschulen des Landes

die Universität Erfurt, die Technische Universität Ilmenau, die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Bauhaus-Universität Weimar, die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Fachhochschule Erfurt, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Hochschule Nordhausen, die Hochschule Schmalkalden, die Duale Hochschule Gera-Eisenach; im Folgenden „die Hochschulen“) jeweils vertreten durch ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten

vereinbaren das Folgende:

1. Hochschulpolitische Zielstellungen und Maßnahmen (Verpflichtungen der Hochschulen)

1.1. Kernthemen

1.1.1. Studium und Lehre

(1) Zu den Kernaufgaben der Hochschulen gehört es, die Studierenden umfassend akademisch zu qualifizieren, sie auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten vorzubereiten und zu ihrer Persönlichkeitsbildung als künftige Fach- und Führungskräfte beizutragen. Hierfür halten die Hochschulen ein attraktives, modernes und vielfältiges Studienangebot vor, das auch duale und praxisorientierte Studienformate umfasst. Die Thüringer Hochschulen gestalten ihre Studienangebote mit Blick auf ihre jeweilige Profilbildung in Forschung, Entwicklung und Transfer sowie in der Kunst und stimmen sich bei inhaltlichen Überschneidungen untereinander ab. Dabei sind die Ausrichtung auf Studierendennachfrage, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedarfe sowie das jeweilige Hochschulprofil in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

(2) Die Hochschulen verpflichten sich, ihre Studienangebote fortlaufend zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Maßgeblich sind dabei eine kapazitätsgerechte Auslastung des Lehrangebots der gesamten Hochschule und die fachliche Aktualität von Inhalten und Methoden, die Studierbarkeit, der Studienerfolg, die Berufsbefähigung sowie die Anschlussfähigkeit an gesellschaftliche, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Dabei berücksichtigen

die Hochschulen die zunehmende Heterogenität der Studierenden und richten ihre Studienstrukturen so aus, dass sie auch unter veränderten demographischen Bedingungen handlungs- und entwicklungsfähig bleiben.

(3) Die Hochschulen verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere durch gemeinsame Lehrveranstaltungen, eine bessere Verzahnung thematisch verwandter Angebote, abgestimmte Studienstrukturen, die erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die unbürokratische Gestaltung von Wechselmöglichkeiten. Bei gleichen oder verwandten Studiengängen an mehreren Thüringer Hochschulstandorten prüfen die Hochschulen in Abstimmung miteinander, wie ihre Angebote im Sinne einer klareren Profilierung, eines effizienten Ressourceneinsatzes und einer hohen Qualität in Studium und Lehre weiterentwickelt werden können. Dazu gehören insbesondere abgestimmte Grundlagen- und Vertiefungsangebote, hochschulübergreifend nutzbare Lehrformate sowie die Prüfung, ob Mehrfachangebote konzentriert oder schwerpunktmäßig an einzelnen Standorten vorgehalten werden sollen.

(4) Durch eine Flexibilisierung der Studienstrukturen, freie Wahlbereiche zur individuellen und interdisziplinären Schwerpunktsetzung sowie geeignete Orientierungsphasen eröffnen die Hochschulen den Studierenden zusätzliche Möglichkeiten, ihr Studium entsprechend ihren Interessen, Fähigkeiten und Lebenslagen zu gestalten. Die Orientierungsphasen werden BA-föG-kompatibel ausgestaltet und so angelegt, dass in ihnen erbrachte Studienleistungen, auch hochschulübergreifend, in regulären Studiengängen anerkannt werden können.

(5) Die Hochschulen schaffen profilgerechte Lern- und Lehrformate und entwickeln diese im Austausch mit den Studierenden kontinuierlich weiter. Sie setzen dabei verstärkt auf innovative und digital unterstützte Lehr- und Lernformate, soweit diese fachlich und didaktisch sinnvoll sind. Zugleich gewährleisten sie umfassende hochschuldidaktische Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für Lehrende; für Neuberufene und für Lehrende am Beginn ihrer Lehrtätigkeit sind entsprechende Qualifizierungsangebote verbindlich vorzusehen.

(6) Die Hochschulen entwickeln ihr Hochschulmarketing und ihre Studienberatung systematisch und strategisch weiter, um die Sichtbarkeit ihrer Profile und Studienangebote zu erhöhen, unterschiedliche Zielgruppen gezielt anzusprechen und Studierende zu gewinnen.

(7) Gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern arbeiten die Hochschulen daran, die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium in Thüringen fortlaufend zu verbessern. Besonderes Augenmerk gilt dabei gemeinsam mit dem Studierendenwerk Thüringen zielgruppenorientierten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, auch im psychosozialen Bereich.

(8) Die im Ländervergleich hervorragenden Betreuungsrelationen an den Thüringer Hochschulen sind gezielt zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Absolventinnen- und Absolventenquote zu nutzen. Die Hochschulen entwickeln hierfür passfähige Instrumente zur individuellen Unterstützung der Studierenden, insbesondere in studienkritischen Phasen, und tauschen ihre Erfahrungen hierzu in geeigneten hochschulübergreifenden Formaten systematisch aus. Erfolgreich erprobte Unterstützungsangebote sollen identifiziert und schrittweise in möglichst vielen Studiengängen nutzbar gemacht werden.

1.1.2. Forschung und Entwicklung

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Forschung ist Kernaufgabe der Thüringer Hochschulen. Alle Thüringer Hochschulen verfolgen den Anspruch, in den für ihren Hochschultyp maßgeblichen Wettbewerbsräumen leistungsfähig und sichtbar zu sein. Dabei orientieren sich insbesondere die Universitäten am internationalen Wettbewerb, während die Fachhochschulen ihre Stärken vor allem in anwendungsnaher Forschung, Transfer und regionaler Innovationswirkung weiterentwickeln.

(2) Die Hochschulen schärfen ihre Forschungsprofile durch hochschulindividuelle strategische Maßnahmen weiter. Sie bündeln ihre Kompetenzen in profilbildenden Schwerpunkten, entwickeln diese kontinuierlich fort und richten sie auf wettbewerbsfähige, möglichst komplementäre Schwerpunktsetzungen im Thüringer Hochschulsystem aus. Dabei nutzen sie Kooperationspotenziale mit anderen Hochschulen, außeruniversitären und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft sowie geeigneten Kultureinrichtungen, um Sichtbarkeit, Qualität und Wirksamkeit ihrer Forschung zu stärken.

(3) Die Thüringer Hochschulen verstetigen ihre Bemühungen um die Einwerbung wettbewerbslich vergebener Drittmittel und setzen die erfolgreiche Gewinnung von Bundes- und EU-Mitteln unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten zur Kofinanzierung fort. Die Universitäten legen dabei einen besonderen Schwerpunkt auf strukturierte Förderprogramme der DFG, insbesondere auf Sonderforschungsbereiche und Graduiertenkollegs. Die Fachhochschulen nutzen die erweiterten Fördermöglichkeiten auf Bundesebene für ihren Hochschultyp gezielt, um ihre anwendungsnahe Forschung und ihre Innovationsbeiträge weiter auszubauen. Zur Unterstützung dieser Ziele halten die Hochschulen Forschungsfördereinheiten, wie Beratungs-, Scouting- und Unterstützungsstrukturen für Antragstellungen, vor und prüfen auch hochschulübergreifende Unterstützungsformate.

(4) Zur Verifizierung ihrer Leistungsfähigkeit und als Impuls für die Qualitätsentwicklung bauen die Hochschulen abgestimmte und ressourcenschonende Monitoringsysteme für die Berichterstattung über ihre Forschungsleistungen auf. Diese sollen auf der Grundlage geeigneter quantitativer und qualitativer Kriterien Aussagen zur Forschungsleistung, zu ihrer zeitlichen Entwicklung sowie zu Vergleichen mit in Profil, Größe und Struktur ähnlichen Hochschulen ermöglichen. Grundlage hierfür ist die Einführung einer einheitlichen Thüringer Forschungsinformationsplattform auf Basis von HISinOne-RES und orientiert am Kerndatensatz Forschung.

(5) Die Hochschulen fördern die verantwortungsvolle und möglichst breite Nutzung digitaler Forschungsdaten im Rahmen der geltenden rechtlichen und wissenschaftlichen Standards und entwickeln ihr Forschungsdatenmanagement strategisch weiter. Sie pflegen hierzu Kooperationen, insbesondere mit dem Nationale Forschungsdateninfrastruktur e. V., betreiben offene Plattformen und Repositorien zum Datenaustausch weiter, führen das Netzwerk Forschungsdatenmanagement zur Unterstützung von Forschenden und der Drittmittelakquise fort und verankern Kompetenzen im Forschungsdatenmanagement stärker in Forschung, Qualifizierung und Lehre. Zugleich leisten sie damit einen Beitrag zu Open Science, zur Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse und zur effizienteren Nutzung vorhandener Forschungsressourcen.

(6) Die Thüringer Hochschulen intensivieren ihre forschungsbezogene Kooperation, um durch die Bündelung wissenschaftlicher Kompetenzen, personeller Ressourcen und Forschungsinfrastrukturen ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dort, wo eine kritische Masse an Ressourcen Voraussetzung für wissenschaftliche Sichtbarkeit und Wettbewerbserfolg ist. Die Hochschulen nutzen hierfür ihre komplementären Profile, entwickeln standortübergreifende Formate der Zusammenarbeit weiter und stimmen sich hierzu anlassbezogen auf Ebene der für Forschung zuständigen Vizepräsidien sowie mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium ab.

1.1.3. Wissens-, Erkenntnis- und Technologietransfer

(1) Der Transfer von Wissen, Forschungsergebnissen, künstlerischen Impulsen und Innovationen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und öffentliche Institutionen ist eine Kernaufgabe der Thüringer Hochschulen. Die Hochschulen intensivieren und verbreitern ihre Transferaktivitäten durch Kommunikation in die Gesellschaft und stärken ihre Rolle als Innovationsmotoren des Landes.

(2) Die Hochschulen entwickeln die institutionellen Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer strategisch weiter. Sie überprüfen ihre Transferstrategien regelmäßig im Hinblick auf Zielerreichung, Schwerpunktsetzungen und veränderte äußere Rahmenbedingungen und schreiben diese bei Bedarf fort. Transferleistungen sollen innerhalb der Hochschulen sichtbarer gemacht und bei Leistungsbewertungen sowie in Berufungsverfahren künftig stärker berücksichtigt werden.

(3) Die Hochschulen verstehen Wissenschaftskommunikation als eigenständigen Bestandteil ihres Transferauftrags. Sie unterstützen diese durch geeignete Formate, Strukturen und Anreize, um wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse für unterschiedliche Zielgruppen zugänglich zu machen, den Dialog mit Gesellschaft, Kultur, Politik und Praxis zu fördern und damit die Sichtbarkeit sowie die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Leistungen zu erhöhen.

(4) Die Thüringer Hochschulen bauen ihre direkten Kooperationen mit der Wirtschaft weiter aus, wirken aktiv an der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft mit und begleiten die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Thüringen. Sie bringen sich hierzu weiterhin in einschlägige Austausch- und Entwicklungsformate des Landes ein und entwickeln fortlaufend geeignete Maßnahmen, um Transferpotenziale mit Unternehmen, Clustern und weiteren Praxispartnern wirksamer zu erschließen. Dabei sollen Forschung, Transfer und regionale Innovationsbedarfe noch stärker aufeinander bezogen werden.

(5) Die Rahmenbedingungen für akademische Ausgründungen und Hochschul-Start-ups werden weiter verbessert. Die Hochschulen entwickeln ihre Transfer- und Gründerstrukturen fort, vertiefen die Zusammenarbeit im Hochschulgründernetzwerk und stärken Formate, die Gründungspotenziale frühzeitig identifizieren und weiterentwickeln. Das Land beabsichtigt, die bisher erfolgte Förderung des Hochschulgründernetzwerkes (StarTH) als Bestandteil der Rahmenvereinbarung fortzuschreiben.

(6) Das Land und die Hochschulen prüfen gemeinsam mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, wie die bestehenden Transfer- und Verwertungsangebote besser aufeinander abgestimmt und für Wissenschaft und Wirtschaft leichter zugänglich gemacht werden können.

Vorrangig sollen gemeinsame Serviceangebote und Pilotvorhaben unter Nutzung vorhandener Strukturen erprobt werden. Auf Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs kann auch die Errichtung einer gemeinsamen, privatrechtlich organisierten Transfergesellschaft geprüft werden. Voraussetzung hierfür sind ein tragfähiger Business Case, die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Darstellung einer gesicherten Anschub- und Betriebsfinanzierung.

(7) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass ihre Berufsordnungen die angemessene Berücksichtigung transferbezogener Leistungen – insbesondere Patente und andere Schutzrechte, Ausgründungen, Auftragsforschung, Normungsbeiträge und dokumentierte Praxisoperationen – als Ausprägung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ermöglichen. Welche Transferleistungen für eine Professur einschlägig sind und mit welchem Gewicht sie in die Bewertung einfließen, wird fach- und stellenbezogen im jeweiligen Ausschreibungs- und Berufungsverfahren festgelegt.

(8) Beim Umgang mit Schutzrechten und Patenten kooperieren die Thüringer Hochschulen miteinander, um Synergien zu sichern, Verfahren effizienter zu gestalten und gründungsfreundliche Verwertungswege zu ermöglichen. Auf der Grundlage von Vereinbarungen, die Leistungen definieren und Schnittstellen klären, entwickeln sie ihre Zusammenarbeit weiter.

1.2. Zentrale Handlungsfelder

1.2.1. Hochschulen in der Gesellschaft

(1) Die Hochschulen verstehen sich als gesellschaftliche Akteurinnen, die auf der Grundlage der Freiheit von Wissenschaft und Kunst zur Stärkung von Demokratie, offener Gesellschaft und nachhaltiger Entwicklung beitragen. Ausgangspunkt ihres gesellschaftlichen Handelns ist eine dem jeweiligen Profil entsprechende institutionelle Selbstverständigung, wie sie in den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie in den Leitbildern der Hochschulen zum Ausdruck kommt. Auf dieser Grundlage gestalten die Hochschulen ihre Innen- und Außenbeziehungen verantwortungsbewusst und orientieren ihr Handeln an globalen wie thüringenspezifischen Bedarfen.

(2) Die Hochschulen betrachten es als Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen, Politik, Verwaltung, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur auf der Grundlage ihrer jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Expertise zu beraten. Sie unterstützen und begleiten diese Beratungsfunktion durch geeignete Rahmenbedingungen und fördern zugleich die kontinuierliche Kommunikation ihrer Aktivitäten und Ergebnisse in Lehre, Forschung, Transfer und Kunst gegenüber der Öffentlichkeit. Dabei berücksichtigen sie die spezifischen Funktions- und Denkweisen von Wissenschaft, Kunst, Politik und Gesellschaft.

(3) Die Hochschulen nehmen entsprechend ihren Profilen und Standorten eine aktive Rolle in regionalen Innovationszusammenhängen, kulturellen Kontexten und gesellschaftlichen Engagement und Transformationsprozessen wahr. Sie wirken an der Entwicklung ihrer Regionen mit, stärken den Austausch mit außerhochschulischen Partnerinnen und Partnern und leisten damit Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zukunftsgestaltung in Thüringen. Dabei verstehen sie sich nicht nur als Reagierende auf gesellschaftliche Veränderungen, sondern als mitgestaltende Akteurinnen im Thüringer Wissenschaftssystem.

1.2.2. Fachkräftesicherung

(1) Als Ausbildungsstätten für hochqualifizierte Fachkräfte leisten die Hochschulen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt werden kontinuierlich beobachtet; Veränderungen im Bedarf werden durch einen regelmäßigen und institutionalisierten Austausch mit Kammern, Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem zuständigen Ministerium ermittelt und bei der Weiterentwicklung der Angebote berücksichtigt. Insbesondere die Fachhochschulen richten ihre Studienangebote aufgrund ihres stärkeren regionalen Bezugs inhaltlich und quantitativ noch gezielter am regionalen Fachkräftebedarf aus. Das praxisnahe Studienangebot der Dualen Hochschule wird entsprechend den Bedarfen der kooperierenden Unternehmen fortentwickelt.

(2) Mit dem Ziel, Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen langfristig in Thüringen zu halten, verstärken die Hochschulen ihre Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft, um Studierende frühzeitig mit beruflichen Perspektiven in Thüringen vertraut zu machen und ihre Bindung an den Standort zu erhöhen. Hierzu bauen sie Kooperationsbeziehungen systematischer aus, entwickeln Hochschule-Praxis-Netzwerke weiter und schaffen studienintegrierte Möglichkeiten des Kontakts zur beruflichen Praxis, insbesondere durch praxisbezogene Studieninhalte, Praxisphasen und die frühzeitige Vermittlung von Kontakten zwischen Studierenden und Unternehmen. Im Rahmen von Hochschulmarketing und Studienberatung thematisieren sie gegenüber Studieninteressierten und Studierenden verstärkt berufliche Perspektiven und Beschäftigungsmöglichkeiten im Land. Career Services sowie Unterstützungsstrukturen für Gründungsaktivitäten werden weiter ausgebaut.

(3) Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs entwickeln die Hochschulen das Lehramtsstudium bedarfsorientiert weiter und erhöhen insbesondere die Attraktivität der Lehramtsstudiengänge in Fächern mit hohem Lehrkräftebedarf. Sie schaffen die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Lehrkräftebildung und verankern dabei aktuelle Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Inklusion und Umgang mit heterogenen Lerngruppen, in den Curricula. In Abstimmung mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien entwickeln die Hochschulen Weiterbildungsangebote für Seiten- und Quereinsteigende und bauen bestehende Formate bei Bedarf aus. Ziel ist es, die Zahl der Absolventinnen und Absolventen bedarfsgerecht zu erhöhen und damit einen wirksamen Beitrag zur Deckung des Lehrkräftebedarfs in Thüringen zu leisten.

1.2.3. Internationalisierung

(1) Die Thüringer Hochschulen sind zentrale Impulsgeberinnen für die internationale Ausrichtung ihrer jeweiligen Region. Durch die Gewinnung und Bindung internationaler Studierender, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weiterer Beschäftigter leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Innovationsfähigkeit Thüringens. Internationalisierung ist dabei eine strategische Querschnittsaufgabe, die in der gesamten Hochschule zu verankern und mit geeigneten personellen und organisatorischen Strukturen zu unterlegen ist. Bei der Ausgestaltung ihrer internationalen Kooperationen sind die Hochschulen der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet; zugleich berücksichtigen sie geopolitische Entwicklungen und etablieren angemessene Verfahren zum risikobewussten Umgang mit schwierigen Partnerinnen und Partnern.

(2) Eine zentrale Aufgabe der Hochschulen ist es, die internationalen und interkulturellen Kompetenzen ihrer Studierenden und Beschäftigten systematisch zu stärken. Sie fördern studien- und berufsbezogene Auslandsaufenthalte, schaffen Anreize für die Outgoing-Mobilität und unterbreiten zugleich insbesondere weniger mobilen Zielgruppen Angebote der Internationalisierung vor Ort.

(3) Die Thüringer Hochschulen entwickeln zielgruppengerechte und attraktive Studienangebote für den internationalen Bildungsmarkt um die Incoming-Mobilität zu erweitern. Dies gilt in besonderer Weise für Fächer und Qualifikationsbereiche, in denen regionaler Fachkräftebedarf und Studierendennachfrage auseinanderfallen. Hierzu gehören fremdsprachige Studienangebote, insbesondere im Masterbereich, die Einbindung deutschsprachiger Module sowie flexible Studienmodelle durch digital unterstützte und hybride Lehrformate, soweit diese fachlich und didaktisch sinnvoll sind. Die Hochschulen streben an, ihre Angebote in den relevanten Weltregionen, insbesondere in Europa, zielgruppenspezifisch sichtbarer zu machen und den Studienerfolg der ausländischen Studierenden zu verbessern.

(4) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Studierende in fremdsprachigen Studiengängen im Verlauf ihres Studiums studien- und berufsbezogene Deutschkenntnisse erwerben. Hierzu entwickeln sie ab dem Wintersemester 2028/29 insbesondere in englischsprachigen Masterstudiengängen die studienbegleitende Sprachausbildung mit dem Ziel weiter, dass bei Studienabschluss grundsätzlich mindestens das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreicht werden kann. Umfang, curriculare Einbindung und Nachweisform richten sich nach Eingangsniveau, Studiendauer und Berufsbezug. Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen vorzusehen.

(5) Die Thüringer Hochschulen stärken gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft, den Kommunen und weiteren Partnerinnen und Partnern die Rahmenbedingungen für die Integration und den Verbleib internationaler Studierender und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in Thüringen. Sie entwickeln bedarfsgerechte Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote, die über den unmittelbaren Studien- oder Beschäftigungsbezug hinausreichen und insbesondere auch Fragen des Ankommens und der Lebensführung betreffen. Für den erfolgreichen Übergang in den Arbeitsmarkt richten die Hochschulen geeignete Maßnahmen, insbesondere Karriereberatung, Bewerbungstrainings, Peer-to-Peer-Mentoring, Unternehmenspatenschaften sowie studien- und berufsbezogene Kontakte zur Praxis, kontinuierlich an bestehenden Bedarfen aus. Die Hochschulen wirken darauf hin, hierfür belastbare Kooperationsstrukturen mit außerakademischen Partnerinnen und Partnern zu etablieren und ihre Rolle als Knotenpunkte regionaler Fachkräftesicherung weiter auszubauen.

(6) Zur weiteren Profilbildung und zur Steigerung ihrer internationalen Sichtbarkeit konzentrieren sich die Thüringer Hochschulen auf strategische Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen. Dazu gehören insbesondere gemeinsame Studiengänge, gemeinsame Lehr- und Austauschformate sowie neue Kooperationsmodelle im Rahmen europäischer Hochschulallianzen. Internationale Kooperationen dienen dabei nicht nur der Mobilität, sondern auch der fachlichen Profilierung, der Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie der stärkeren Einbindung der Thüringer Hochschulen in internationale Wissenschafts- und Bildungsräume.

1.2.4. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in Lehre, Forschung und Verwaltung

(1) Die umfassende Digitalisierung in allen Kernaufgaben der Hochschulen ist ein wesentliches Instrument zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Thüringen. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz Künstlicher Intelligenz, der in Lehre, Forschung, Kunst, Transfer und Verwaltung tiefgreifende Veränderungen auslöst. Die Hochschulen begleiten diese Entwicklungen aktiv und nutzen die Möglichkeiten digitaler Technologien und KI, um Prozesse zu verbessern, neue Lehr-, Forschungs- und Arbeitsformen zu erschließen und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit unter veränderten Rahmenbedingungen zu stärken. Dabei berücksichtigen sie neben den Chancen auch die technischen, sozialen, rechtlichen und ethischen Herausforderungen dieser Entwicklungen.

(2) Das Land und die Hochschulen schreiben die „Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich“ fort und entwickeln sie unter Berücksichtigung veränderter Anforderungen weiter, insbesondere im Hinblick auf die Dynamik KI-basierter Anwendungen. Dabei stimmen sie ihre Maßnahmen hochschulübergreifend ab und wirken mit Unterstützung des Landes auf eine leistungsfähige, sichere und bedarfsgerechte digitale Infrastruktur sowie auf die Weiterentwicklung digital gestützter Prozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung hin.

(3) In der Lehre nutzen die Hochschulen digitale und KI-gestützte Werkzeuge insbesondere dazu, flexiblere Studienverläufe zu ermöglichen und individualisierte Unterstützungsangebote bereitzustellen. Zudem wirken sie darauf hin, den Erwerb digitaler Kompetenzen systematisch in den Curricula zu verankern. Hierzu zählen insbesondere Digital Literacy, Data Literacy und ein reflektierter Umgang mit Künstlicher Intelligenz. Sie entwickeln einen gemeinsamen Kompetenzrahmen für Digital Literacy, Data Literacy und den reflektierten Umgang mit Künstlicher Intelligenz und integrieren die darin beschriebenen Kompetenzen fach- und profilgerecht in die Curricula. Die kritische Auseinandersetzung mit Ergebnissen KI-basierter Anwendungen wird kontinuierlich gefördert; zugleich werden entsprechende fachliche, methodische und ethische Kompetenzen im Studium vermittelt. Das eTeach-Netzwerk unterstützt die hochschulübergreifende Umsetzung des Kompetenzrahmens und wird als vernetzte Unterstützungsstruktur, zentraler Impulsgeber und fachlicher Ansprechpartner zur Weiterentwicklung der digitalen Lehre mit zentralen und dezentralen Angeboten für die Digitalisierung der Lehre bedarfsgerecht fortentwickelt. In der Forschung treiben die Hochschulen die Forschung mit und an digitalen und KI-basierten Methoden aktiv voran und berücksichtigen dabei auch Open-Science-bezogene Anforderungen. Auch die durch Digitalisierung und KI angestoßenen Veränderungen künstlerischer Praxis und Produktion werden reflektiert und in Lehre und Forschung aufgegriffen. In der Verwaltung werden digitale und KI-gestützte Anwendungen schrittweise eingesetzt, um Geschäftsprozesse zu vereinfachen, Serviceleistungen zu verbessern und Ressourcen effizienter zu nutzen.

1.2.5. Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche Weiterbildung gewinnt vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens, des demographischen Wandels und sich verändernder Qualifikationsanforderungen weiter an Bedeutung. Die Hochschulen entwickeln entsprechend ihrer jeweiligen Profilierung ihre Weiterbildungsangebote weiter und verankern diese ggf. in ihren strategischen Entwicklungsplanungen. Dabei richten sie ihre Angebote an den Bedarfen unterschiedlicher Zielgruppen aus und wirken darauf hin, bestehende Strukturen und Angebote hochschulübergreifend

besser zu vernetzen, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und flexible, auch berufsbegleitende und digital gestützte Formate auszubauen.

(2) Die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen werden unter Berücksichtigung insbesondere des EU-Beihilferahmens und des Vergaberechts für die wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Ziel überarbeitet, die Einführung und Umsetzung entsprechender Angebote zu erleichtern.

1.3. Übergreifende Handlungsfelder

1.3.1. Nachhaltigkeit

(1) Die Hochschulen verstehen Nachhaltigkeit als hochschulübergreifendes und dauerhaftes Handlungsprinzip. Sie tragen aufgrund ihrer Verantwortung für Lehre, Forschung, Transfer, Kunst und Betrieb in besonderer Weise dazu bei, nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen zu unterstützen. Zugleich sind sie als Institutionen selbst gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ressourcen sparsam und effizient einzusetzen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Strukturen, Verfahren und Entscheidungsprozessen systematisch zu verankern. Nachhaltigkeit ist deshalb in allen Handlungsfeldern der Hochschulen weiterzuentwickeln und durch geeignete Maßnahmen und Prozesse zu untersetzen.

(2) Die Hochschulen leisten darüber hinaus einen eigenständigen gesellschaftlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem sie Bildung für nachhaltige Entwicklung stärken und Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung, Transfer und künstlerischer Praxis entsprechend ihren Profilen aufgreifen. Sie vermitteln Studierenden die Fähigkeit, komplexe gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Zusammenhänge zu verstehen und verantwortungsbezogen zu bearbeiten. In geeigneten Studiengängen und Lehrformaten werden Inhalte und Kompetenzen im Themenfeld Nachhaltigkeit verankert und weiterentwickelt. Durch Forschung, Transfer und geeignete Dialog- und Kooperationsformate fördern die Hochschulen den Austausch mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft und tragen dazu bei, innovative Lösungen für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft zu entwickeln.

1.3.2. Chancengleichheit, Diversität und UN-Behindertenrechtskonvention

(1) Die Hochschulen verankern Chancengleichheit, Diversität und Diskriminierungsfreiheit als wesentliche Merkmale der Qualität von Wissenschaft, Kunst, Studium, Lehre und Arbeit in ihren Leitlinien, Satzungen und Entwicklungsprozessen. Sie entwickeln hierzu eine chancengerechte, diversitätsorientierte und diskriminierungssensible Organisations- und Führungskultur und orientieren sich dabei an anerkannten fachlichen Standards, insbesondere an den forschungsorientierten Gleichstellungs- und Diversitätsstandards der DFG.

(2) Die Hochschulen betreiben ein aktives Diversitätsmanagement und schaffen hierfür geeignete Strukturen, Zuständigkeiten und Unterstützungsangebote. Sie sensibilisieren ihre Mitglieder und Angehörigen für Fragen der Diversität, Behinderung, Chancengleichheit und des Diskriminierungsschutzes und unterstützen Betroffene durch geeignete Beratungs- und Hilfsangebote. Für Fälle von Diskriminierung, Benachteiligung und sexuellen Übergriffen halten die

Hochschulen klare, niedrighschwellige und gut zugängliche Informations-, Melde- und Beschwerdemechanismen vor und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter.

(3) Die Hochschulen verfolgen das Ziel, die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und insbesondere in der Professorenschaft sowie in Leitungs- und Führungspositionen weiter voranzubringen. Sie entwickeln ihre Gleichstellungskonzepte fort, etablieren chancengerechte Personalgewinnungs- und Berufungsverfahren und verankern diese in geeigneten Satzungen, Leitfäden und Verfahrensstandards, insbesondere unter Anwendung des Kaskadenmodells. Sie wirken darauf hin, mindestens 30 Prozent der neu zu besetzenden Professuren mit Frauen zu besetzen, um dauerhaft mindestens den Bundesdurchschnitt beim Frauenanteil an Professuren zu erreichen.

(4) Die Hochschulen setzen die UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihrer Aufgaben kontinuierlich um und schreiben ihre hochschulindividuellen Ziele und Maßnahmen regelmäßig in Aktions- und Maßnahmenplänen fort. Insbesondere werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen. Sie wirken darauf hin, Barrieren in Studium, Lehre, Forschung, Arbeit und Hochschulleben schrittweise abzubauen und die bauliche, digitale, kommunikative und organisatorische Barrierefreiheit weiter zu verbessern.

1.3.3. Personalentwicklung und „Gute Arbeit“

(1) Das Land und die Hochschulen verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsbedingungen in Wissenschaft, Kunst, Verwaltung und Technik attraktiv, chancengerecht und nachhaltig auszugestalten, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Thüringen zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu gehört insbesondere, qualifiziertem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal attraktive und verlässliche Karriereperspektiven auch unterhalb beziehungsweise neben der Professur zu eröffnen sowie wissenschaftsunterstützende Tätigkeiten weiter zu professionalisieren. Vor diesem Hintergrund treten das Land und die Hochschulen auf der Grundlage des Positionspapiers des Wissenschaftsrats zu den Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem in einen Dialog über die Weiterentwicklung der Personalstrukturen und die Einführung neuer Personalkategorien für Dauerbeschäftigungen.

(2) Zur Sicherung und Gewinnung qualifizierten Personals nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten gemeinsamer Berufungen und anderer kooperativer Personalgewinnungsinstrumente stärker. Bei der Besetzung dauerhafter Stellen achten sie auf bedarfsgerechte und möglichst inhaltlich und örtlich flexible Personaleinsatzstrukturen, soweit dies mit den fachlichen Anforderungen vereinbar ist. Ziel ist es, die Personalgewinnung unter den Bedingungen eines verschärften Fachkräftewettbewerbs zu stärken, Kompetenzen hochschulübergreifend besser nutzbar zu machen und zugleich die strategischen Entwicklungsziele der Hochschulen zu unterstützen.

(3) Im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erproben die Hochschulen in einem Pilotvorhaben vier bis sechs Verbundprofessuren, überwiegend an den Fachhochschulen und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Verbundprofessuren verbinden eine Professur in Teilzeit mit einer parallelen Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer außerhochschulischen Einrichtung. Sie sollen im Sinne des Transfergedankens personelle Brücken zwischen Wissenschaft und Wirtschaft schaffen, den wechselseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch

stärken und insbesondere der anwendungsnahen Forschung ermöglichen, unmittelbar vom jeweiligen Unternehmens- und Praxiskontext zu profitieren. Die Berufung erfolgt im regulären Verfahren durch die Hochschule. Vor Einrichtung der Professur werden insbesondere Beschäftigungs- und Lehranteile, wissenschaftliche Unabhängigkeit, Publikationsfreiheit, Rechte an Arbeitsergebnissen, der Umgang mit Interessenkonflikten sowie die beihilfe- und kapazitätsrechtlich erforderliche Kostentragung verbindlich geregelt. Über eine Fortführung oder Ausweitung des Formats wird auf Grundlage einer Evaluation von Nachfrage, Qualität, Transferwirkung und Finanzierungsbedarf entschieden.

(4) Vor dem Hintergrund der geänderten Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Lehrbeauftragten überprüfen die Hochschulen ihre Praxis der Erteilung von Lehraufträgen bis Ende 2027 kritisch und systematisch. Dabei stellen sie sicher, dass Lehrbeauftragungen rechtssicher ausgestaltet werden. Zugleich prüfen sie, in welchen Fällen eine Überführung bislang lehrbeauftragungsbezogener Aufgaben in reguläre Beschäftigungsverhältnisse sachgerecht und erforderlich ist.

(5) Die Hochschulen entwickeln ihre Maßnahmen zur Stärkung ihrer Attraktivität als Arbeitgeberinnen weiter. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Pflege und Privatleben, flexible Modelle für Arbeitszeit und Arbeitsort zur Förderung gesunder Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen zur Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

1.3.4. Wissenschaftliches Personal in frühen Karrierephasen

(1) Die Thüringer Hochschulen fördern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen und wirken darauf hin, sie für den Wissenschaftsstandort Thüringen zu gewinnen und im Land zu halten. Die Betreuung, Qualifizierung und Karriereentwicklung von Promovierenden und Postdocs verstehen sie als Aufgabe der gesamten Einrichtung und verankern diese institutionell in ihren Strukturen, Verfahren und Unterstützungsangeboten.

(2) Die Hochschulen sichern zu, dass Daueraufgaben in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden. Im Übrigen wirken sie darauf hin, auch in frühen Karrierephasen verlässliche und angemessen ausgestaltete Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, die Qualifizierung ermöglichen, Planbarkeit fördern und den Anforderungen guter Arbeit in der Wissenschaft entsprechen.

(3) Die Hochschulen unterstützen Promovierende durch vielfältige Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote in ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Entwicklung. Sie zeigen dabei auch Perspektiven für den Einstieg in den außerhochschulischen, insbesondere regionalen Arbeitsmarkt auf. Zur Qualitätssicherung in der Promotion entwickeln die Universitäten ihre Verfahren schrittweise weiter und führen orientiert an international etablierten Standards eine personelle Trennung von Betreuung und Bewertung ein. Postdocs werden bei der weiteren Profilbildung, bei der eigenständigen Einwerbung insbesondere hochrangiger Forschungsförderungen sowie bei der Planung ihrer weiteren Karrierewege umfassend beraten und unterstützt.

(4) Das Land und die Hochschulen sind sich einig in dem Bestreben, die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern. Die Universitäten verfolgen das Ziel, den in Abstimmung mit dem für Hochschulwesen zuständigen

Ministerium entwickelten Tenure-Track bzw. Career-Track künftig als zunehmend bedeutende Voraussetzung für eine Professur zu etablieren und ihn als gleichwertigen Qualifikationsweg zur Professur weiter auszubauen. Darüber hinaus wirken die Hochschulen darauf hin, auch jenseits des Tenure Track verlässliche, transparente und leistungsförderliche Karriereperspektiven in frühen und mittleren Karrierephasen zu eröffnen.

(5) Die Thüringer Fachhochschulen gestalten das neu geschaffene Promotionsrecht durch die Einrichtung innovativer, vorwiegend gemeinschaftlich organisierter Promotionszentren aus. Zugleich verstetigen und verstärken sie ihre Aktivitäten zur Nachwuchsförderung und -qualifizierung, insbesondere mit Blick auf Karrierewege in die FH-Professur. Das Instrument der kooperativen Promotion bleibt erhalten und wird als wichtiger Baustein der Zusammenarbeit mit den Universitäten fortgeführt.

2. Hochschulstrukturelle Zielstellungen (Verpflichtungen der Hochschulen)

2.1. Ziele von Kooperationen der Thüringer Hochschulen

Das Land und die Hochschulen verfolgen gemeinsam das Ziel, das Thüringer Hochschulsystem zukunftsfähig, handlungsfähig und nachhaltig weiterzuentwickeln und es langfristig als national und international sichtbaren, kooperativ organisierten Wissenschafts- und Bildungsraum mit Modellcharakter zu stärken. Sie schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein tiefgreifender und sich überlagernder Herausforderungen, insbesondere des demographischen Wandels, begrenzter finanzieller Spielräume, globaler Krisen sowie eines verschärften Wettbewerbs um Studierende, Personal und wissenschaftliche Sichtbarkeit. Hochschulübergreifende Kooperationen sind vor diesem Hintergrund nicht nur ergänzende Optionen, sondern ein wesentliches Instrument, um Profilbildung, Qualität, Effizienz und strategische Beweglichkeit im Thüringer Hochschulsystem zu sichern.

Mit ihren strukturellen Kooperationsüberlegungen verfolgen das Land und die Hochschulen insbesondere folgende Ziele:

– **Optimierung des Ressourceneinsatzes:** Personelle, finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen sollen durch abgestimmtes Vorgehen effizienter genutzt, Synergien erschlossen und notwendige Einspar- und Konsolidierungserfordernisse so bewältigt werden, dass die strategische Handlungsfähigkeit der Hochschulen erhalten bleibt.

– **Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre:** Durch die Bündelung von Kompetenzen, die stärkere Abstimmung gleichartiger oder verwandter Angebote sowie durch hochschulübergreifend nutzbare Lehrangebote sollen Qualität, Studierbarkeit, Spezialisierungsmöglichkeiten und Auslastung verbessert werden. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob bestimmte Angebote im Sinne klarerer Profilbildung und höherer Qualität schwerpunktmäßig nur an einzelnen Standorten vorgehalten werden.

– **Qualitätsverbesserung der Forschungsleistungen:** Kooperationen sollen dazu beitragen, in profilrelevanten Bereichen eine hinreichende kritische Masse an wissenschaftlichem Personal, Kompetenzen und Infrastruktur zu erreichen, komplementäre Stärken zusammenzuführen und interdisziplinäre Forschung zu erleichtern. Auf diese Weise sollen Wettbewerbsfähigkeit, Sichtbarkeit und Leistungsfähigkeit der Forschung weiter gestärkt werden.

– **Stärkung von Sichtbarkeit, Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit:** Die Hochschulen entwickeln ihre Profile in abgestimmter Weise weiter und machen ihre jeweiligen Stärken deutlicher sichtbar. Kooperation soll dazu beitragen, unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, komplementäre Schwerpunkte auszubilden und damit die Attraktivität des Thüringer Hochschulsystems im Wettbewerb um Studierende, wissenschaftliche Talente, Drittmittel und Partnerinstitutionen zu erhöhen.

Die Hochschulen sind daher nachdrücklich aufgefordert, hochschulübergreifende und strategisch abgestimmte Formen der Kooperation konsequent als Entwicklungspotenzial zu nutzen. Hochschulk Kooperationen, institutionelle Allianzen und andere tragfähige Formen abgestimmten Handelns eröffnen die Möglichkeit, Profilbildung mit der für volatile Nachfrageentwicklung

gen erforderlichen Elastizität zu verbinden. Sie ermöglichen eine flexiblere Nutzung von Kapazitäten, eine abgestimmte Weiterentwicklung von Studienangeboten, die standortübergreifende Sicherung fachlicher Breite und Tiefe sowie die Stärkung forschungsbezogener Leistungsfähigkeit, ohne dass jede Hochschule das gesamte Aufgabenspektrum in gleicher Weise selbst vorhalten muss. Auf diese Weise leisten Kooperationen einen substanziellen Beitrag zur Zukunftssicherung und zur strukturellen Weiterentwicklung des Thüringer Hochschulsystems.

2.2. Ausgestaltung der Kooperationen

(1) Die Hochschulen verstehen sich als Teil eines vernetzten und durch Kooperation geprägten Thüringer Wissenschaftssystems, das die Identität, das Profil und die Standorte der einzelnen Hochschulen wahrt. Kooperationen dienen dabei nicht allein der Effizienzsteigerung, sondern der gemeinsamen Stärkung von Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit, Qualität, Profilbildung und Sichtbarkeit. Hochschulen sowie ihre inneren Organisationseinheiten, insbesondere Fakultäten, Fachbereiche, Institute und Zentren, begreifen Kooperationen und Zusammenschlüsse als Ausdruck ihres eigenen strategischen und fachlichen Gestaltungswillens. Kooperation wird dabei nicht administrativ verordnet, sondern entsteht aus fachlichen Initiativen, gemeinsamen Interessen und dem Ziel, Aufgaben wirksamer und profilierter wahrzunehmen. Das Land und die Hochschulen schaffen hierfür Rahmenbedingungen, die fachlich tragfähige Kooperationen ermöglichen, ihre Sichtbarkeit erhöhen und ihre Wirksamkeit langfristig sichern.

(2) Die Thüringer Landespräsidentenkonferenz (TLPK) nimmt für die hochschulübergreifende Kooperation eine koordinierende und strategische Systemfunktion wahr. Sie identifiziert hochschulübergreifende Kooperationsfelder, verständigt sich auf grundlegende Instrumente der Zusammenarbeit und schlägt übergreifende Maßstäbe für Wirkungsbeobachtung und Evaluation vor. Die Entscheidungshoheit über konkrete Maßnahmen in Forschung, Lehre, Transfer und Administration verbleibt bei den Hochschulen. Zugleich bündelt die TLPK gegenüber dem Land die gemeinsamen Entwicklungsziele der Hochschulen und unterstützt die Darstellung ihrer Wirkungen im Gesamtsystem.

(3) Zur Unterstützung dieser Aufgaben koordiniert die TLPK ihre Aktivitäten über eine entsprechend ausgestattete erweiterte Geschäftsstelle. Diese unterstützt insbesondere

- a) die systematische Analyse von Kooperationspotenzialen auf der Grundlage geeigneter Daten aus Lehre, Forschung, Infrastruktur und Verwaltung und die Ableitung von Vorschlägen zur Konsolidierung und/oder Bündelung von Aktivitäten,
- b) die Vernetzung von Einheiten mit komplementären Profilen und Interessen,
- c) die Bereitstellung standardisierter Verfahrenshilfen, Vertragsmodelle und Musterprozesse sowie
- d) das Monitoring der für Kooperationsvorhaben vereinbarten Wirkungskennzahlen.

(4) Die Hochschulen sind in der Wahl der Kooperationsform und der Kooperationspartnerinnen und -partner frei. Zugleich soll die Mitwirkung in den jeweiligen Handlungsfeldern grundsätzlich allen Hochschulen oder Organisationseinheiten offenstehen, die einen fachlichen oder strukturellen Beitrag leisten können. Kooperationsvorhaben sollen klar umrissene Ziele, eine defi-

nierte Laufzeit, transparente Zuständigkeiten, eine federführende Hochschule oder Organisationseinheit sowie nachvollziehbare Leistungsbeschreibungen und Wirkungskennzahlen in den jeweils relevanten Handlungsfeldern aufweisen.

(5) Konkrete Kooperationsvorhaben werden in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der beteiligten Hochschulen aufgenommen. Während der Laufzeit können diese Vorhaben fortgeschrieben, präzisiert oder ergänzt werden, wenn dies aufgrund neuer fachlicher Entwicklungen, veränderter Rahmenbedingungen oder zusätzlicher Kooperationschancen geboten erscheint. Damit wird gewährleistet, dass Kooperationen verbindlich verankert werden, ohne ihre Weiterentwicklung in einem lernenden System unnötig zu verengen.

(6) Um für unterschiedliche Formen hochschulübergreifender Zusammenarbeit geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, beabsichtigt die Landesregierung, eine hochschulgesetzliche Regelung zur Schaffung gemeinsamer Organisationsformen, insbesondere von Verbandskörperschaften, in das Thüringer Hochschulgesetz aufzunehmen. Die Wahl einer geeigneten Rechtsform ist von erheblicher praktischer und strategischer Bedeutung, da sie den Grad der Verbindlichkeit, die Governance-Struktur sowie die Außenwirkung der Kooperation gegenüber Partnerinnen und Partnern, Fördermittelgebern und Öffentlichkeit maßgeblich beeinflusst. Das Land wird die Hochschulen bei der Prüfung und Ausgestaltung geeigneter Rechtsformen unterstützen.

(7) Das Land unterstützt hochschulübergreifende Kooperationen und dauerhaft angelegte Zusammenschlüsse durch gezielte finanzielle Anreize im Rahmen eines Strategie- und Kooperationsbudgets als Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt transparent auf der Grundlage von Anträgen der beteiligten Hochschulen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden strukturellen, qualitativen oder strategischen Wirkungen.

(8) Um Kooperationen in der Breite der Hochschulen zu verankern, empfiehlt das Land den Hochschulleitungen, fachlich getragene Bottom-up-Initiativen aus Lehrzusammenhängen, Forschungsgruppen und wissenschaftsunterstützenden Bereichen gezielt zu fördern. Kooperationen, die aus komplementären Lehrprofilen, gemeinsamen Forschungsinteressen oder geteilten Entwicklungsbedarfen entstehen, sind in besonderer Weise geeignet, formale Kooperationsstrukturen mit fachlicher Substanz zu füllen und ihre langfristige Tragfähigkeit zu erhöhen.

(9) Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium bewertet im Rahmen seiner Verantwortung für die Hochschulentwicklungsplanung bis zur Jahresmitte 2030 gemeinsam mit den Hochschulen, ob die aufgebauten und weiterentwickelten Kooperationsstrukturen nach Art, Form und Umsetzung dazu beigetragen haben, die Hochschullandschaft im Sinne der vereinbarten Zielstellungen zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Grundlage hierfür sind insbesondere die vereinbarten Wirkungskennzahlen, qualitative Bewertungen der Umsetzung sowie die Einordnung der Kooperationen in die Gesamtentwicklung des Thüringer Hochschulsystems. Auf dieser Grundlage verständigen sich Land und Hochschulen über etwaige Anpassungen und die weitere Entwicklung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.

2.3. Fortsetzung und Vertiefung bestehender Kooperationen aller Hochschulen

2.3.1. Hochschul-IT-Zentrum (HS-ITZ)

(1) Die Hochschulen entwickeln das HS-ITZ gemeinsam zu einem leistungsfähigen hochschulübergreifenden Systemhaus weiter, das für alle Hochschulen wesentliche IT-Dienstleistungen unter Berücksichtigung standortspezifischen Aufgaben erbringt. Dabei kommt der Gewährleistung eines hohen Niveaus an IT-Sicherheit, Datensicherheit, Verfügbarkeit und Resilienz zentrale Bedeutung zu. Die Hochschulen stellen hierzu ihre Zusammenarbeit beim Ausbau hochschulübergreifender IT-Services sicher, verständigen sich auf geeignete Standards und Prozesse, insbesondere im Bereich der Informationssicherheit, und wirken auf eine stärkere Standardisierung und Konsolidierung von IT-Basisinfrastrukturen und digital gestützten Prozessen hin. Das HS-ITZ entwickelt sein Angebotsportfolio zu diesem Zweck bedarfsgerecht weiter und versteht sich zugleich als Technologietreiber und koordinierende Einrichtung für hochschulübergreifende Digitalisierungsaufgaben.

(2) Das Land unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung der aus dem Gutachten der HIS-HE e.V. zur Evaluation des HS-ITZ abzuleitenden Maßnahmen sowie bei der weiteren Ausgestaltung des HS-ITZ zu einem Systemhaus, insbesondere durch die Schaffung geeigneter rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen innerhalb dieser Rahmenvereinbarung. Darüber hinaus setzt sich das Land für die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften ein.

(3) Zur weiteren Stärkung der digitalen Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen prüfen diese gemeinsam mit dem HS-ITZ zusätzliche hochschulübergreifende Ausbauschnitte. Hierzu gehören insbesondere die gemeinsame Nutzung von IT-Infrastrukturen-, die Bündelung einschlägiger Kompetenzen in gemeinsamen Service- und Beratungsstrukturen, zentralisierte Unterstützungsangebote zu rechtlichen und technischen Fragen sowie koordinierte Beschaffungs- und Lizenzierungsstrategien. Ziel ist es, Implementierungshürden insbesondere für kleinere Hochschulen zu senken, Ressourcen effizienter zu nutzen und den fachlich, didaktisch und rechtlich verantwortbaren Einsatz digitaler und KI-basierter Werkzeuge in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung zu erleichtern.

2.3.2. Servicestelle Chancengerechtigkeit

Das „Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung“ und das „Netzwerk Diversität“ arbeiten künftig unter einem gemeinsamen organisatorischen Dach der Servicestelle Chancengerechtigkeit in verstärkter Kooperation zusammen. Hierfür statten die Hochschulen die Servicestelle Chancengerechtigkeit jeweils in den Bereichen Chancengleichheit und Gleichstellung sowie Diversität und Inklusion mit angemessenen Personal- und Sachausgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Thüringer Hochschulgesetz aus. Ziel ist es, die hochschulübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Chancengleichheit, Gleichstellung, Diversität und Inklusion weiterzuentwickeln, gemeinsame Qualitätsstandards sichtbarer zu machen und die Umsetzung der hochschulpolitischen Ziele dieser Rahmenvereinbarung wirksamer zu unterstützen.

2.3.3. Bibliotheken

Die Hochschulen verfolgen und unterstützen die Weiterentwicklung des Thüringer Hochschulbibliotheksverbunds ThHoBi als gemeinsame wissenschaftsunterstützende Infrastruktur. Im Vereinbarungszeitraum kommt dabei der weiteren Zentralisierung IT-gestützter Dienste sowie der gemeinsamen Einführung des Bibliotheksmanagementsystems FOLIO besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus vertiefen die Hochschulen ihre Zusammenarbeit beim Betrieb und bei der Verwaltung ihrer Bibliotheken, insbesondere an gemeinsamen Standorten, um Ressourcen effizienter zu nutzen, die Verfügbarkeit und Qualität bibliothekarischer Dienstleistungen zu sichern und den Zugang zu Beständen, digitalen Angeboten und Serviceleistungen hochschulübergreifend zu verbessern.

2.3.4. Kooperation Energiemanagement

Zur Umsetzung der Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes und im Hinblick auf die Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasen setzen die Thüringer Hochschulen gemeinsam mit dem Land ihren eingeschlagenen Reduktionspfad fort. Die bereits begonnene hochschulübergreifende Vernetzung sowie der fachliche Austausch im Rahmen der Einführung eines effizienten Energiemanagements werden weitergeführt und nach Möglichkeit vertieft. Ziel ist es, Erfahrungen, Daten, Verfahren und geeignete Maßnahmen standortübergreifend nutzbar zu machen, Synergien im Energiemanagement zu erschließen und die Hochschulen bei der wirksamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Erfüllung ihrer klima- und energierechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Gemeinsame Netzwerktreffen unter fachlicher Begleitung zur Verstetigung des Energiemanagements an den Hochschulen des Landes tragen zur Erreichung dieses Ziels bei.

3. Finanzierung, Wirtschaftsführung und Ressourcenausstattung (Verpflichtungen des Landes)

3.1. Finanzierung – Zuschüsse des Landes

(1) Der Freistaat Thüringen stellt den zehn staatlichen Hochschulen für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031 für eine durchgängige Planungssicherheit eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung mit dem Ziel bereit, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Thüringen zu erhalten. Das Land und die Hochschulen treten auf Grundlage des Evaluationsergebnisses nach Ziffer 2.2. Abs. 9 im Jahr 2030 in die Verhandlungen für die finanzielle Ausstattung der Hochschulen ab dem Jahr 2032 bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ein und passen diese Vereinbarung entsprechend an.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landtags stellt das Land für den staatlichen Hochschulbereich über Kapitel 0469 des Landeshaushaltsplans in den Jahren 2027 bis 2031 folgende Landesmittel zur Verfügung:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 608.130.000 Euro – Steigerung um 1,24% zu 2026,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 618.772.200 Euro – Steigerung um 1,75% zu 2027,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 628.053.800 Euro – Steigerung um 1,50% zu 2028,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 635.904.500 Euro – Steigerung um 1,25% zu 2029 und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 643.853.300 Euro – Steigerung um 1,25% zu 2030.

(3) Mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 3.2.1. Abs. 9 und Ziffer 4.2.1. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 erfolgen während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch das Land keine Kürzungen, Stelleneinsparungen und sonstige Haushaltssperren bzw. Beteiligungen an Globalen Minderausgaben (einschließlich Stellenbesetzungssperren) in Bezug auf die Mittel nach Absatz 2. Die bewährte Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bleibt erhalten.

(4) Über die Festlegungen in Absatz 2 hinaus sichert das Land über zusätzliche Programme und Richtlinien die Förderung von Projekten zu Forschung und Transfer an Hochschulen sowie im Verbund von Hochschulen und Unternehmen ab. Dabei können einzelne Maßnahmen auch die längerfristige (Ko-)Förderung von universitären Strukturen (z.B. Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung, Halle-Leipzig-Jena) umfassen.

3.1.1. Zuschüsse des Landes zur Aufgabenerfüllung der Hochschulen

Nach § 14 Abs. 2 ThürHG stellt das Land den Thüringer Hochschulen aus den Mitteln nach Ziffer 3.1. Abs. 2 in den Jahren 2027 bis 2031 zu deren Aufgabenerfüllung folgende Landesmittel zur Verfügung:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 554.762.200 Euro,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 561.710.400 Euro,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 565.811.400 Euro,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 568.251.000 Euro und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 570.264.000 Euro.

3.1.2. Zuschüsse des Landes für Versorgungsausgaben der Hochschulen (inkl. Spitzabrechnung) und zur Finanzierung des Versorgungslastenteilungsvertrages

(1) Basierend auf der Prognoseberechnung der Thüringer Hochschulen stellt das Land aus den Landesmitteln nach Ziffer 3.1. Abs. 2 in den Jahren 2027 bis 2031 zur Finanzierung der Versorgungsausgaben Mittel wie folgt zur Verfügung:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 51.667.800 Euro,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 55.361.800 Euro,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 60.542.400 Euro,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 65.953.500 Euro und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 71.889.300 Euro.

(2) Die Spitzabrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Ausgaben im jeweiligen Folgejahr im Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium und den einzelnen Hochschulen.

(3) Darüber hinaus sichert das Land die Finanzierung möglicher Fehlbeträge im Rahmen der Umsetzung des Versorgungslastenteilungsvertrages im Bereich der Hochschulen ab.

(4) Zur Absicherung der nach den Absätzen 2 und 3 anfallenden Ausgaben stellt das Land in den Jahren 2027 bis 2031 gegebenenfalls erforderliche Deckungsmittel aus den Landesmitteln nach Ziffer 3.1. Abs. 2 bis zur Höhe von 1.700.000 Euro zur Verfügung. Für den Fall, dass der eingeplante Deckungsbetrag in einem Jahr überschritten wird, stellt das für Hochschulwesen zuständige Ministerium eine ergänzende Begleichung aus den Landesmitteln nach Ziffer 3.1. Abs. 2 sicher. Für den Fall, dass der eingeplante Deckungsbetrag in einem Jahr unterschritten wird, werden diese Mittel der Rücklage nach Ziffer 4.2.1 Abs. 11 zugeführt.

3.2. Budgetverteilung

Die gemäß Ziffer 3.1.1. für den staatlichen Hochschulbereich in den Jahren 2027 bis 2031 jeweils zur Verfügung stehenden Landesmittel werden auf drei Budgets verteilt:

- 1. Vereinbarungsbudget,
- 2. Zentrales Budget und
- 3. Strategie- und Kooperationsbudget.

3.2.1. Vereinbarungsbudget

(1) Aus den in Ziffer 3.1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Vereinbarungsbudget für alle Hochschulen die folgenden Mittel veranschlagt:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 518.291.800 Euro,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 527.238.100 Euro,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 530.590.000 Euro,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 531.887.100 Euro und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 532.879.000 Euro.

[vorläufig]

(2) Im Vereinbarungsbudget sind seitens des Landes anteilig auch die gemäß § 6 Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (Bund-Länder-Vereinbarung vom 4. November 2022, im Folgenden „Zukunftsvertrag“) bereitzustellenden Landesmittel enthalten.

(3) Die Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Hochschulen orientiert sich dabei an den Schwerpunktsetzungen der Leitlinien für die Hochschulentwicklung in Thüringen 2026-2030, der Struktur- und Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule sowie den Zielstellungen und Schwerpunkten der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen gemäß § 6 Zukunftsvertrag.

(4) Das Vereinbarungsbudget einer jeden Hochschule umfasst ein Grundbudget in Höhe von 95 Prozent der jährlichen Mittelzuweisung sowie als erfolgsorientierte Finanzierungskomponente ein entsprechendes Leistungsbudget in einer Höhe von 5 Prozent. Näheres regeln die hochschulindividuellen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(5) Die Berechnung der hochschulindividuellen Vereinbarungsbudgets erfolgt auf der Basis verschiedener Komponenten und Verteilschlüssel. Hierzu zählen eine Grundbetragskomponente unter Berücksichtigung eines Personal- und Bewirtschaftungsbudgets, sowie weitere aus Statistik- und Leistungszahlen abgeleitete Komponenten.

(6) Sofern die Fortsetzung der Finanzierung einzelner Entwicklungsschwerpunkte aus der Vorgängervereinbarung V weiterhin im Landesinteresse steht, wird hierzu eine bilaterale Abstimmung mit den betreffenden Hochschulen im Rahmen der hochschulindividuellen Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfolgen.

(7) Die berechneten Vereinbarungsbudgets finden ihren Ausweis in den bilateralen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, sie sind für die einzelnen Jahre im Vertragszeitraum verbindlich, womit das Land den Hochschulen die erforderliche Planungssicherheit garantiert.

(8) Das Land wird den Hochschulen die Mittel der Vereinbarungsbudgets zu Beginn eines jeden Jahres zuweisen, sobald die haushaltsrechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen vorliegen. Die Auszahlung erfolgt in maximal vier Jahresraten.

(9) Mittel des Leistungsbudgets einer Hochschule, die aufgrund einer Zielunterschreitung der Zielvorgaben der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung durch eine Hochschule vom für Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Rahmen der Quartalszahlungen verrechnet oder von der Hochschule zurückgefordert werden, können im Vertragszeitraum alternativ oder kumulativ wie folgt verwendet werden:

- a) zur Verstärkung des Strategie- und Kooperationsbudgets bzw. des zentralen Budgets,
- b) für den Fall nachweislich erheblicher oder unerwarteter Kostensteigerungen zur Verstärkung der Vereinbarungsbudgets aller bzw. einzelner Hochschulen,
- c) zur Honorierung von Zielüberschreitungen im Pflichtzielbereich des Leistungsbudgets einzelner Hochschulen.

Mittel des Leistungsbudgets einer Hochschule, die aufgrund einer Zielunterschreitung der Zielvorgaben der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung im Jahr 2031 von der Hochschule zurückzufordern sind, werden im Rahmen der Mittelzuweisung des Jahres 2032 verrechnet. Nach Ablauf des Vertragszeitraumes fließen die zurückgeforderten und nicht verausgabten Mittel des Leistungsbudgets im Jahr 2035 an den Landeshaushalt zurück.

(10) Die Vereinbarungsbudgets setzen die Hochschulen eigenverantwortlich zur Absicherung des gesamten Hochschulbetriebes, hierbei insbesondere zur Absicherung der Finanzierung des Hochschulpersonals, der ihnen nach § 5 ThürHG übertragenen Aufgaben sowie zur Umsetzung der Festlegungen dieser Vereinbarung ein. Bei etwaigen Kostensteigerungen (Tarif, zusätzlichem Personalbedarf; Bewirtschaftung) entwickeln sie umgehend hochschulindividuelle Konzepte, um diese mit den verfügbaren Finanzressourcen aufzufangen.

3.2.2. Zentrales Budget

(1) Aus den in Ziffer 3.1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Zentrale Budget folgende Mittel veranschlagt:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 31.448.500 Euro,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 28.472.300 Euro,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 28.221.400 Euro,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 28.363.900 Euro und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 28.385.000 Euro.

[vorläufig]

(2) Aus diesem Budget werden Landesmittel insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:

- a) Graduiertenförderung,
- b) anteilige Kofinanzierung bei Bund-Länder-Programmen gemäß Ziffer 3.4.2,
- c) Ausgaben für das Hochschul-IT-Zentrum (HS-ITZ),
- d) Ausgaben für hochschulübergreifende Zwecke (ATG 80),
- e) Sondertatbestände, z. B. Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB), Forschungsbibliothek (FB Gotha) und weitere.

3.2.3. Strategie- und Kooperationsbudget

(1) Aus den in Ziffer 3.1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Strategie- und Kooperationsbudget folgende Mittel veranschlagt:

- a) im Jahr 2027 insgesamt 5.021.900 Euro,
- b) im Jahr 2028 insgesamt 6.000.000 Euro,
- c) im Jahr 2029 insgesamt 7.000.000 Euro,
- d) im Jahr 2030 insgesamt 8.000.000 Euro und
- e) im Jahr 2031 insgesamt 9.000.000 Euro.

(2) Aus diesem Budget unterstützt das für Hochschulwesen zuständige Ministerium neben hochschulpolitisch und strategisch bedeutsamen Vorhaben künftig insbesondere Kooperationen zwischen den Thüringer Hochschulen.

3.3. Gebühren und Entgelte

Die auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vereinnahmten Gebühren und Entgelte stehen den Hochschulen in voller Höhe und zusätzlich zu den in Ziffer 3.1. Abs. 2 und Ziffer 3.4.1 ausgewiesenen Beträgen nach den Vorgaben des § 3 ThürHGEG zur Verfügung.

3.4. Mittel aus gemeinsamen Programmen des Bundes und der Länder

3.4.1. Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

(1) Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch den Bund stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1. Abs. 2 genannten Landesmitteln die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag zur Verfügung (ATG 71). Ziele des Zukunftsvertrags sind eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der Studienangebote sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten, um langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden. Die Hochschulen verpflichten sich, die in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel zweckgebunden für geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen dargestellten strategischen Ansätze und Schwerpunktsetzungen einzusetzen.

(2) Zu den gemäß § 6 Zukunftsvertrag vom Land Thüringen bereitzustellenden Landesmitteln – mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel – wird auf die Festlegungen unter Ziffer 3.2.1. Abs. 1 und 2 verwiesen.

(3) Die konkrete Mittelverteilung der in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel auf die Hochschulen und deren Verwendung richtet sich nach den jährlichen Mittelzuweisungen an die Hochschulen auf der Grundlage der Festlegungen des Thüringer Programms zur Umsetzung des Zukunftsvertrages des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

3.4.2. Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder zur Stärkung der Lehre

(1) Gegebenenfalls notwendige Kofinanzierungen von Bund-Länder-Programmen erfolgen aus den Mitteln der Ziffer 3.2.2. Abs. 1, insbesondere:

- Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen (2023 bis 2028) sowie
- Innovation in der Hochschullehre (ab 2024).

(2) Für Vereinbarungen des Bundes und der Länder im Bereich Studium und Lehre gemäß Artikel 91b Abs. 1 Grundgesetz, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten, werden unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten rechtzeitig vor Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarungen konkrete Entscheidungen zur Finanzierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium getroffen.

3.4.3. Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder zur Förderung der Forschung und Innovation

(1) Für die bestehende Vereinbarung des Bundes und der Länder im Bereich Forschung und Innovation gemäß Artikel 91b Abs. 1 Grundgesetz zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten („Exzellenzstrategie“) werden den Hochschulen zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt und nicht mit den in Ziffer 3.1. Abs. 2 und Ziffer 3.4.1. ausgewiesenen Beträgen verrechnet.

(2) Gegebenenfalls notwendige Kofinanzierungen von Bund-Länder-Programmen erfolgen aus den Mitteln der Ziffer 3.2.2. Abs. 1, insbesondere:

- die Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen („Innovative Hochschule“) sowie
- die Vereinbarung über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften („Forschung an HAW“).

(3) Für Vereinbarungen des Bundes und der Länder im Bereich von Forschung und Innovation gemäß Artikel 91b Abs. 1 Grundgesetz, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten, gilt Ziffer 3.4.2. Abs. 2 entsprechend.

3.5. Drittmittel

Ergänzend zur Finanzierung durch das Land werden die Hochschulen mit der Einwerbung von Mitteln Dritter weiterhin einen Eigenbeitrag zu ihrer Finanzierung leisten. Sie orientieren sich hierbei an Zielwerten zu Drittmitteln pro Professur des Bundesdurchschnitts.

3.6. Urheberrechtliche Vergütungen

Das Land wird den auf Thüringen entfallenden Anteil der Pauschalvergütungen für Nutzungen gemäß den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes und den Gesamtverträgen und Vergütungsvereinbarungen des Bundes und der Länder mit den Verwertungsgesellschaften für den Hochschulbereich finanzieren und hierfür weiterhin entsprechende Landesmittel zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1. Abs. 2 ausgewiesenen Mitteln bereitstellen.

4. Durchführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung VI

4.1. Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Diese Rahmenvereinbarung wird ergänzt durch die mit jeder der zehn staatlichen Thüringer Hochschulen bilateral abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen, aus denen sich konkret überprüfbare strategische und weitere Zielstellungen ableiten.

4.2. Haushaltswirtschaft

4.2.1. Bildung von Rücklagen¹

(1) Zur durchgängigen Sicherstellung der mit der Rahmenvereinbarung V gewährten Planungssicherheit und zur Abdeckung der von den Hochschulen bereits eingegangenen Verpflichtungen werden beim Übergang von der Rahmenvereinbarung V zur Rahmenvereinbarung VI alle bis Ende 2027 noch nicht abgeflossenen und nachweislich von der Hochschule für Baumaßnahmen und Gerätebeschaffung gebundenen Eigenmittel sowie die Erstattungsbeträge aus Versorgungszuschlägen Dritter vollständig übertragen. Alle weiteren Rücklagenbestände aus Landesmitteln werden im Jahr 2028 dem Landeshaushalt zugeführt.

(2) Da sich das Prinzip der Rücklagenbildung als Instrument eines überjährigen Planungsprozesses für die Hochschulen in den zurückliegenden Jahren bewährt hat, findet es mit dieser Rahmenvereinbarung seine Fortsetzung. Dadurch können die Hochschulen ihren Mitteleinsatz strategisch und jahresübergreifend planen sowie Effizienz und Effektivität der Mittelverwendung steigern.

(3) Aus den Mitteln gemäß Ziffer 3.1. Abs. 2 sowie aus Mitteln der Ziffer 3.3., die von einer Hochschule nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres verausgabt wurden, können bei den Hochschulen Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagen können bis zum 31. Dezember 2031 – unter Bezug auf die Festlegung unter Ziffer 3.1. Abs. 3 – ohne Einschränkungen eingesetzt werden.

(4) Im Rahmen der Verhandlungen für die finanzielle Ausstattung der Hochschulen ab dem Jahr 2032 gem. Ziffer 3.1. Abs. 1 S. 2 werden nicht zweckgebundene Rücklagenbestände aus den Mitteln nach Ziffer 3.2.1. Abs. 1 zum Stichtag 31. Dezember 2031 festgestellt und auf das Vereinbarungsbudget gem. Ziffer 3.2.1. Abs. 1 des Jahres 2032 angerechnet. Gleiches gilt für das Zentrale Budget gem. Ziffer 3.2.2. und das Strategie- und Kooperationsbudget gem. Ziffer 3.2.3.

(5) Im Jahr 2035 stehen etwaige zweckgebundene Finanzmittelbestände aus Vorhaben des Strategie- und Kooperationsbudgets gemäß Ziffer 3.2.3. bzw. anteiligen Kofinanzierung aus Bund-Länder-Programmen des Zentralen Budgets gemäß Ziffer 3.2.2. zur zweckentsprechenden Verwendung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium vollumfänglich zur Verfügung.

¹ Rücklagen i. S. von 4.2.1 sind die Finanzmittelbestände der Hochschulen sowie beim Land im Kapitel 0469.

(6) Nach Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung fließen alle Rücklagenbestände aus Landesmitteln gem. Ziffer 3.1 Abs. 2 im Jahr 2035 an den Landeshaushalt zurück. Die bis Ende 2034 noch nicht abgeflossenen und nachweislich von der Hochschule für Baumaßnahmen und Gerätebeschaffung gebundenen Eigenmittel sowie die Erstattungsbeträge aus Versorgungszuschlägen Dritter können vollständig übertragen werden.

(7) Finanzmittelbestände aus Gebühren und Entgelten nach Ziffer 3.3. stehen den Hochschulen ohne Einschränkung zur Verfügung.

(8) Vorbehaltlich anderslautender Vorgaben des Bundes und bei Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium können Mittel gemäß Ziffer 3.4., die ebenfalls Bestandteil der Rücklage sind, während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung und im Jahr 2035 vollständig eingesetzt werden.

(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Jahr 2035 auf Antrag der Hochschule mit Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Abweichungen in Bezug auf die einsetzbaren Rücklagen zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle sind die Sicherstellung erforderlicher und bereits zugesagter Eigenanteile bei Bauvorhaben der Hochschulen (Ziffer 4.3.1), die Umsetzung gemeinsamer Kooperationsvorhaben oder die seitens der Hochschule ggf. gebildeten ZLV-Rückstellungen, die im Ergebnis der ZLV-Abrechnung des Jahres 2034 im Jahr 2035 zu einer Rückzahlung an das Land führen könnten.

(10) Die Hochschulleitungen sind für die Fortentwicklung und Darstellung der Entwicklung der jährlichen Rücklagen verantwortlich und führen u.a. zur Sicherstellung der vorstehend benannten Regelungen ein entsprechendes Rücklagenmanagement, in dem die erforderlichen Daten vorgehalten werden. Das Rücklagenmanagement gibt den Hochschulen einen verlässlichen Rahmen, um in eigener Verantwortung auch jahresübergreifend eine möglichst optimale Mittelplanung und -verwendung sicherstellen zu können. Damit steht auch eine geeignete Datenbasis für die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung zur Verfügung. Darüber hinaus legen die Hochschulen dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium und nachrichtlich dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich spätestens mit dem Jahresabschluss eine mittelfristige Rücklagenplanung für die nächsten fünf Jahre vor.

(11) Die Rücklagenbildung im Kapitel 0469 dient weiterhin überjährig der Sicherstellung des vereinbarten Finanzrahmens sowie dem effektiven und effizienten Mitteleinsatz im Vereinbarungszeitraum. Die Mittel können während der Laufzeit dieser Vereinbarung der Rücklage im Land jährlich zugeführt bzw. entnommen werden. Die Rücklagenbestände gem. Ziffer 3.1.2 Abs. 4 S. 3 stehen bis zum Jahr 2031 vollumfänglich für den Ausgleich möglicher Überschreitungen der Deckungsbeträge in den einzelnen Jahren zur Verfügung. Nach erfolgter Spitzabrechnung gem. Ziffer 3.1.2 Abs. 2 im Jahr 2032 werden noch vorhandene Rücklagenbestände in die Verhandlungen für die finanzielle Ausstattung der Hochschulen ab dem Jahr 2032 einbezogen. Darüber hinaus können etwaige Rücklagenbestände, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Vertragszeitraum dieser Vereinbarung stehen, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch nach dem Jahr 2034 in der Rücklage verbleiben und in eine mögliche Folgevereinbarung VII überführt werden. Dies gilt insbesondere für Kofinanzierungszusagen aus Bund- Länder- Programmen, Einnahmen aus der Abwicklung des

Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages und Erstattungsbeträgen der Hochschulen aus Versorgungszuschlägen Dritter. Für die weiteren Rücklagenbestände aus Landesmitteln gilt Abs. 6 entsprechend.

4.2.2. Kaufmännische Buchführung

(1) Die Hochschulen wenden die kaufmännische Buchführung weiterhin konsequent an.

(2) Zur Verwaltung ihrer Hochschulressourcen nutzt jede Hochschule ein auf kaufmännischen Prinzipien basierendes ERP-System und passt dieses in seinen gesamten Modulen stets an die gesetzlichen Vorgaben an. Dabei stellen sie die Einhaltung einheitlicher fachlicher Landesvorgaben sicher.

(3) Die Hochschulen stellen darüber hinaus sicher, dass den Rechnungslegungs- und Nachweisvorschriften der verschiedenen Mittelgeber in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

4.2.3. Regelung zu § 2b UStG

Für Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Anwendung von § 2b UStG für die Hochschulen ergeben, werden durch das Land keine zu den unter Ziffer 3.1.1. ausgewiesenen Beträge zusätzlichen Mittel bereitgestellt.

4.2.4. Stellenpool

Der aus Planstellen der Hochschulen gebildete „Stellenpool“ wird fortgeführt. Um die Flexibilität in der Stellenauslastung unter den Hochschulen sicherzustellen, kann er im Vertragszeitraum durch die Zuführung nicht besetzter Stellen durch die Hochschulen gespeist werden. Durch die Entnahme von Stellen können insbesondere zusätzliche Bedarfe der Hochschulen bei Berufungen auf Stiftungsprofessuren, gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen, Berufungen im Zusammenhang mit Bund-Länder-Programmen oder aufgrund von Altersteilzeit gedeckt werden.

4.3. Hochschulbau und Großgeräte, einschließlich IT-Infrastruktur

4.3.1. Baumaßnahmen und Bauunterhalt

(1) Das Land unternimmt alle Anstrengungen, bedarfsgerecht und nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für Bauvorhaben an den Hochschulen des Landes sowie für die Bauunterhaltung als immanenten Bestandteil des staatlichen Hochbaus einzusetzen. Darüber hinaus können für vorgenannte Zwecke in Abstimmung mit den für Hochschulwesen und für Finanzen zuständigen Ministerien in engen Grenzen auch Mittel des Vereinbarungsbudgets der Hochschulen sowie der entsprechenden Rücklagen nach Ziffer 4.2.1. zum Einsatz kommen, sofern keine Beeinträchtigung der Aufgaben in Forschung und Lehre erfolgt und deren Verwendung für einzelne Bauvorhaben haushaltsrechtlich zulässig ist. Soweit zusätzlich zu den Mitteln aus dem Landeshaushalt, Einzelplan 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen), für einzelne Bauvorhaben Mittel des Vereinbarungsbudgets bzw. der Rücklagen eingesetzt werden sollen, ist eine Finanzierungs- und Realisierungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem für Infrastruktur zuständigen Ministerium zu schließen.

(2) Hohe Priorität genießen Bauvorhaben an den Hochschulen des Landes, die einen Beitrag zu dem Klima- und Ressourcenschutz, zu der Verbesserung der Energieeffizienz sowie zu der Reduzierung des Treibhausgases CO₂ leisten. Die Hochschulen nutzen bei dem Betrieb, dem Unterhalt und der Sanierung der von ihnen genutzten Landesliegenschaften die vorhandenen Potenziale, um Emissionen zu vermindern.

4.3.2. Großgeräte, einschließlich IT-Geräteinfrastruktur

Die Hochschulen des Landes realisieren bei der Nutzung von Forschungsgroßgeräten im Rahmen von Kooperationsprojekten mit außeruniversitären Kooperationseinrichtungen und dort, wo dies förderrechtlich möglich ist, eine gemeinsame Beschaffung mit den Kooperationsbeteiligten. Der Erhalt, der Ausbau und die Erneuerung der IT-Geräteinfrastruktur erfolgen zielgerichtet, um die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der an der datenintensiven Forschung an den Hochschulen des Landes beteiligten Forschungsgruppen zu erhalten sowie neue Schlüssel- und Zukunftstechnologien, wie beispielsweise KI, zur Optimierung aller Prozesse an den Hochschulen des Landes nutzbar zu machen.

4.3.3. Mittelfristplanung

Voraussetzungen für die Mittelfristplanung der Baubedarfe der Hochschulen des Landes sind zugleich sowohl gesamtheitliche bauliche Entwicklungsplanungen für die jeweiligen Hochschulstandorte als auch qualifizierte Bedarfsanmeldungen und -beschreibungen für angeordnete Bauvorhaben. Bedarfsanmeldungen werden durch die Hochschulen des Landes in Abstimmung mit den für Hochschulwesen und die Infrastruktur zuständigen Ministerien erarbeitet.

5. Fortschreibung Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Entwicklungspläne, Rahmenvereinbarung VII

(1) Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium wird Ende 2029 eine Fortschreibung der Leitlinien vorlegen, die die Zielvorstellungen des Ministeriums über strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes enthalten.

(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen werden von diesen entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetzes regelmäßig fortgeschrieben; die Planungen zu Personal und Finanzen sind unter Verwendung der STEP-Planungsunterlagen jährlich fortzuschreiben und dem TMBWK zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. Nach Vorlage der Leitlinien nach Absatz 1 legen die Hochschulen ihre Struktur- und Entwicklungspläne für den Zeitraum bis 2035 auf dieser Grundlage neu auf.

(3) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung werden spätestens zum 1. Dezember 2033 in Verhandlungen zu einer Folgevereinbarung eintreten.

6. Schlussbestimmungen

(1) Dem Land und den Hochschulen steht das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Umstände Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung und Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die Hochschulen werden von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Hochschulen dies verlangt. Kommt es in den Verhandlungen zu keiner abschließenden Einigung über eine Anpassung und Fortentwicklung und ist auch keine Einigung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, sind das Land oder die Hochschulen zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung zum 30. März eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres berechtigt, Satz 2 gilt entsprechend. Eine Anpassung oder die Kündigung des Vertrages durch das Land bedürfen der Zustimmung des Thüringer Landtags.

(2) Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Zustimmung des Thüringer Landtags und Unterzeichnung der Vereinbarungspartner zum 1. Januar 2027 in Kraft und endet am 31. Dezember 2034.

Erfurt, den xx. Dezember 2026

Für die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Die Finanzministerin

Für die Hochschulen

Der Präsident
der Universität Erfurt

Der Präsident
der Fachhochschule Erfurt

Der Präsident
der Technischen Universität Ilmenau

Der Präsident
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Der Präsident
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Präsident
der Hochschule Nordhausen

Der Präsident
der Bauhaus-Universität Weimar

Der Präsident
der Hochschule Schmalkalden

Die Präsidentin
der Hochschule für Musik
Franz Liszt Weimar

Der Präsident
der Dualen Hochschule Gera-
Eisenach